

Was passiert bei Fehlern in der Datenbank TENDERS ELECTRONIC DAILY (TED) ?

Peter Cornelius

www.ausschreibungen.lu

**Ausarbeitung für den Tagungsband der
Jahrestagung der DGI vom**

15.-17.10.2009

in Frankfurt/Main

Titel: Was passiert bei Fehlern in der Datenbank TENDERS ELECTRONIC DAILY (TED) ?

Zusammenfassung:

Eine erste einfache Antwort ist : **NICHTS** . Denn keiner kontrolliert die Veröffentlichungen, die die ausschreibenden Stellen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften einsenden.

Die differenziertere Antwort ist: Es entsteht ein nicht messbarer wirtschaftlicher Schaden, denn durch Veröffentlichungsfehler ist veröffentlichte Information der "amtlichen Datenbank" TED nicht so suchbar, wie es eigentlich von den Strukturen der Datenbank vorgesehen ist.

Die noch differenziertere Antwort ist: Es entsteht ein nicht messbarer politischer Schaden, denn die Absicht, dass z.B. mit Hilfe des kontrollierten Thesaurus CPV - Common Procurement Vocabulary grenzüberschreitende Bewerbungen ermöglicht werden sollen, wird durch nicht sachgerechte Anwendung der verpflichtend zu verwendenden CPV konterkariert.

Es wird mit Hilfe von Praxis-Beispielen dargelegt, welche Veröffentlichungsfehler in welchen Dokumenten vorgekommen sind. Dabei werden nur drei Beispiele herausgegriffen. Es wird dann ferner die rechtliche Situation dargestellt, die es nur einem "Beteiligten " am Verfahren ermöglicht, vergaberechtliche gegen Fehler vorzugehen.

Wenn ein Unternehmen sich auf eine öffentliche Ausschreibung bewirbt, dann führt ein noch so kleiner Fehler zum Ausschluss vom Verfahren. Wenn eine öffentliche Stelle Fehler bei der Veröffentlichung macht, hat dies keine Folgen.

Ist dieser Zustand, der einem normalen Rechtsempfinden widerspricht, haltbar ?

Es wird der Status zweier Beschwerden des Verfassers beim Europäischen Bürgerbeauftragten gegen diese Sachverhalte und die Ergebnisse des Verfahrens dargestellt.

Gliederung:

1. Rechtlicher Hintergrund – Pflicht zur Publikation einer europaweiten Ausschreibung
 - a. Gültige Europäische Richtlinien
 - b. Umsetzung in nationales Recht
 - c. Der Weg von der ausschreibenden Stelle in die Datenbank TED
2. Beispiele für Fehler
 - a. Veröffentlichungsdatum nach dem Datum der Bewerbungsfrist
 - b. Inhaltlicher Fehler im Feld der ausschreibenden Stelle (Feld AU)
 - c. Verwendung eines fehlerhaften CPV-Kodes
3. Beurteilung der Fehler
 - a. aus der Sicht des Informationsvermittlers
 - b. aus der Sicht eines potentiellen Bewerbers um eine Ausschreibung
4. Wie kann gegen Fehler vorgegangen werden ?
 - a. Wann ist man im Verfahren beteiligt ?
 - b. Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten
5. Ausblick
 - a. Status der Beschwerde 1843/2008 beim Europäischer Bürgerbeauftragten
 - b. Status der Beschwerde 333/2009 beim Europäischen Bürgerbeauftragten
 - c. Einladung zum Gespräch bei der Abteilung „ Elektronisches Vergabewesen“

1. Rechtlicher Hintergrund – Pflicht zur Veröffentlichung einer europaweiten Ausschreibung

Ausschreibungen öffentlicher Stellen in den Mitgliedsländern, Ausschreibungen der Europäischen Institutionen und deren Agenturen selbst und Ausschreibungen, die mit europäischen Mitteln finanziert werden, müssen „europaweit“ ausgeschrieben werden.

Als Ausschreibungen sind hier zu sehen:

- eine Vorinformation, die ankündigt, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausschreibung stattfinden soll;
- die Ausschreibung selbst,
- eine Ergänzungsveröffentlichung, die eine Änderung oder eine Aufhebung sein kann,
- und die Veröffentlichung eines Ausschreibungsergebnisses.

„Europaweit“ bedeutet Veröffentlichung in der Datenbank TED – Tenders Electronic Daily, da es aus Mengengründen eine schriftliche Veröffentlichung in dem gedruckten Supplement S zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nicht mehr gibt.

Diese Veröffentlichung findet in allen Amtssprachen der jetzt 27 Mitgliedsländer der europäischen Gemeinschaft statt, wobei nur ein allgemeiner Teil in alle Amtssprachen übersetzt wird. Die detaillierte Beschreibung einer Veröffentlichung der obigen 4 Kategorien findet in der Originalsprache des Mitgliedslandes statt.

Pro Veröffentlichungstag (Dienstag bis Samstag) werden aktuell 1500 – 2500 Dokumente veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt kostenlos auf einem Server des Amtes für Amtliche Veröffentlichungen. Andererseits werden die Daten auch als Lizenz in unterschiedlichen Sprachversionen an Datenbank-Anbieter verkauft und dort dann kostenpflichtig angeboten.

Als Anbieter mit Sitz in Deutschland sind z.B. zu nennen das Fachinformationszentrum Technik e.V. mit der Datenbank TEGE oder der Wirtschaftsanbieter GENIOS, bei dem die TED-Datenbank in die Datenbanken RTEN, DTAD und SUB/ESUB einfließen.

1.a. Gültige Europäische Richtlinien

Die derzeit gültigen Richtlinien für diese Veröffentlichung sind auf http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/legislation_de.htm

bzw in der Datenbank EUR-LEX unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0017:DE:NOT>

zu finden. Dort wird z.B in der Richtlinie 2004/17 (EG) (Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste) in Artikel 44 festgelegt:

(2) Die von den Auftraggebern an die Kommission gesendeten Bekanntmachungen werden entweder auf elektronischem Wege unter Beachtung der Muster und Verfahren bei der Übermittlung nach Anhang XX Absatz 3 oder auf anderem Wege übermittelt.

1.b. Umsetzung in nationales Recht

Jede europäische Richtlinie ist in nationales Recht umzusetzen. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies das Gesetz für Wettbewerbs-Beschränkungen (GWB) und die sich darauf beziehende Vergabe-Ordnung. Details finden sich mit entsprechenden Verknüpfungen unter www.vergabeblog.de.

1.c. Der Weg von der ausschreibenden Stelle in die Datenbank TED

Anfang 1985, als ich zum ersten Mal als Mitarbeiter des Datenbank-Anbieters ECHO (European Commission Host Organisation) mit der Datenbank TED zu tun hatte, waren es auch schon 50 Dokumente, die pro Tag veröffentlicht wurden. Damals wurden die Inhalte noch per Brief oder Fax unstrukturiert an das Amt für Amtliche Veröffentlichungen geliefert und dann dort manuell eingegeben und auch durch die beamteten Übersetzer der Europäischen Kommission einzeln übersetzt. Dies ist verständlicherweise bei den o.a. Mengen heute nicht mehr möglich.

Das Amt für Amtliche Veröffentlichung hat vor einigen Jahren Formulare für die unterschiedlichen Veröffentlichungsarten entwickeln lassen und versucht mit unterschiedlichen Mitteln auch die ausschreibenden Stellen dazu zu bringen, dass die Meldungen damit in strukturierter Form und auf elektronischen Wegen erfolgen.

Änderungen der rechtlichen Regeln haben auch dazu geführt, dass die Dokumente schneller nach der Ablieferung an das Amt für Veröffentlichungen in der Datenbank TED veröffentlicht werden und daher meistens schon nach einigen Tagen verfügbar sind.

2. Beispiele für Fehler

Da die Datenbank TED auf der Grundlage der oben geschilderten rechtlichen Festlegungen sicherlich als „rechtlich bindend“ anzusehen ist, sollte man annehmen, dass dort keine Fehler in den Veröffentlichungen sind.

Dies ist jedoch leider nicht der Fall.

Es werden sicherlich vom Amt für Amtliche Veröffentlichungen im Rahmen des Veröffentlichungsverfahrens und des dafür eingerichteten automatisierten Work-Flows Fehlererkennungs-Routinen eingesetzt, aber diese Fehler-Erkennungs-Prozeduren erkennen bisher leider nicht alle Fehler und führen daher offenbar nicht zu den aus meiner Sicht entsprechend notwendigen Zurück-Weisungen eines Veröffentlichungs-Ansinnens einer ausschreibenden Stelle.

Im nachfolgenden Teil sollen drei Beispiele für Fehler gezeigt werden. Die Dokumente mit diesen Fehlern sind – in Auszügen – im Anhang an diese Veröffentlichung eingefügt. Die vollständige Version ist über die Website des Amtes für Amtliche Veröffentlichungen www.publications.eu abrufbar, indem man dann dort die Datenbank TED auswählt. Es ist zu beachten, dass die Voreinstellung der Suche die aktuelle Ausgabe ist – man muss dies ändern, um die nicht mehr aktuellen Dokumente zu finden oder man muss sich , kostenlos, registrieren, um im Archiv suchen zu können.

Ich kann keine Aussage über die Menge der Fehler machen. Ich beschäftige mich in meiner Arbeit als Informationsvermittler meistens nur mit den deutschen Dokumenten und auch dort werde ich sicher nicht alle Fehler sehen.

2.a. Veröffentlichungsdatum nach dem Datum der Bewerbungsfrist.

Beispiel 1 zeigt das Dokument 221367-2009 vom 08.08.2009. Hier erfolgt die Veröffentlichung in der Datenbank TED am 08.08.2009 – aus dem Dokument ist aber zu ersehen, dass die Interessenbekundung potentieller Bieter am 03.08.2009 um Mitternacht eingegangen sein muss.

Hier erfolgte eine Lieferung an das Amt für Amtliche Veröffentlichung über den föderalen Datenbank-Produzenten HAD – Hessische Ausschreibungsdatenbank. Es ist hier – aus vorausgegangenen Fehlern zu vermuten, dass die ausschreibende Stelle fälschlich angekreuzt hat „europaweite Veröffentlichung“, obwohl schon der Titel „Interessenbekundungsverfahren

"formloser Teilnahmewettbewerb außerhalb förmlichen EG-Vergaberechts" aussagt, dass eigentlich gar keine europaweite Veröffentlichung beabsichtigt ist. Da dies dann noch als Veröffentlichungstyp „Interessenbekundung“ geliefert wurde, erfolgt hier noch eine spezielle Prüfung innerhalb der EU-Stellen, die zu einer Verlängerung der am 27.07. angelieferten Veröffentlichung führt und dann dazu führt, dass schließlich die Veröffentlichung einige Tage nach der Frist zur Einreichung der Dokumente erfolgt.

Aus meiner Sicht hätte hier eine offenbar noch fehlende Kontroll-Prozedur, die festlegt, dass der Veröffentlichungstag nicht nach dem Datum der Frist der Einreichung der notwendigen Unterlagen sein darf, diese (und andere ähnliche) Veröffentlichung verhindern müssen.

2.b. Inhaltliche Fehler im Feld der ausschreibenden Stelle

Beispiel 2.1. und 2.2. zeigen einen Fehler, der auch sehr häufig vorkommt. Im Feld „Name der Vergabebehörde (AU – Awarding Unit) ist ein fehlerhafter Text. In diesem Feld ist es der Text

BESEITIGUNG VON TIERISCHEN NEBENPRODUKTEN DER KATEGORIE 1 UND 2, OHNE MILCH, KOLOSTRUM, GUELLE SOWIE MAGEN- UND DARMINHALT FUER DAS GEBIET DES FREISTAATES THUERINGEN

in den Veröffentlichung 220228-2009 und der Veröffentlichung 239091-2008, auf die diese Veröffentlichung Bezug nimmt.

Richtigerweise müsste dort stehen Zweckverband **Tierkörperbeseitigung Thüringen c/o Landratsamt Saale-Holzland-Kreis.**

Der Fehler entsteht, weil im entsprechenden Melde-Formular „offizielle Bezeichnung“ steht. Dies steht jedoch unter einem Teil, bei dem es um Name und Adresse der ausschreibenden Stelle und deren offizielle Bezeichnung geht. Es wird jedoch von ausschreibenden Stellen sehr häufig so interpretiert, dass es sich hier um die offizielle Bezeichnung der Ausschreibung handelt.

Dadurch wird an einer falschen Stelle im Meldeformular ein Eintrag gemacht, der dann auch in dieser falschen Form online publiziert wird.

Aus meiner Sicht wäre der Fehler behebbar, wenn es einen ein Verzeichnis aller veröffentlichenden Stellen geben würde und jede veröffentlichende Stelle bei einer Erst-Veröffentlichung eine eindeutige Nummer zugewiesen bekommen würde, die bei nachfolgenden Veröffentlichungen zu verwenden ist. Die Erst-Vergabe dieser Nummer müsste sicher durch einen Experten aus dem jeweiligen Mitgliedsland kontrolliert werden.

Eine derartige Prozedur ist bei der jüngsten Veröffentlichung einer Ausschreibung des Amtes für Veröffentlichung der Europäischen Union selbst zwar in den detaillierten Ausschreibungsunterlagen erwähnt, aber diese Prozedur existiert bisher noch nicht.

2.c. Verwendung eines fehlerhaften CPV-Kodes

Beispiel 3 zeigt im Dokument 30588-2009 die aus meiner Sicht fehlerhafte Verwendung eines CPV-Klassifizierungs-Kodes. Das CPV (Common Procurement Vocabulary) ist ein hierarchisch geordnetes Klassifikationsverzeichnis – die Verwendung eines oder mehrerer CPV-Kodes ist verpflichtend für die Veröffentlichung in der Datenbank TED. Dieses sicher als kontrollierter Thesaurus zu bezeichnende Klassifikationsinstrument wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Die Version 2003 wurde ab dem 15.09.2008 durch die Version 2008 ersetzt, die im Amtsblatt L 074 vom 15.03.2008 veröffentlicht wurde. Online ist dieses Klassifikationsverzeichnis auch abrufbar unter www.simap.eu.

Wann ist ein CPV-Kode fehlerhaft ?

Hierüber kann man sich streiten, wie mein im nachfolgenden Teil noch dargelegter Streit mit der ausschreibenden Stelle des Dokumentes 30588-2009, der Europäischen Agentur für Flugsicherheit, über die Beschwerdestelle des Europäischen Bürgerbeauftragten noch detailliert zeigen soll.

In dem hier vorliegenden Fall bin ich, da im Beispiel 3 im Text der Ausschreibung ersichtlich ist, dass es sich um die Ausschreibung von fünf Losen, nämlich

- Los 1: Web-Anwendungsentwicklung und -pflege,
- Los 2: Entwicklung und Pflege von Client-Server-Anwendungen,
- Los 3: System-, Datenbank- und Netzwerkverwaltung,
- Los 4: SAP-Wartung und -Support,
- Los 5: Content-Management für Unternehmen, Datenmanagement für Unternehmen, Implementierung von Dokumentenverwaltungssystemen, Wartung und Support.

handelt, der Auffassung, dass die Auswahl des CPV-Kodes 7200 0000 hierarchisch zu hoch ist, da hier besser zutreffendere Codes auf weiteren unteren hierarchischen Ebenen existieren und zwar die Codes:

Los 1: web applications development and maintenance

- 72421000-7 Entwicklung von Internet- oder Intranet-Kundenanwendungen.
- 72422000-4 Entwicklung von Internet- oder Intranet-Serveranwendungen.

Los 2: Client-Server applications, development and maintenance

- 72212400-3 Entwicklung von Software für Geschäftstransaktionen und persönliche Arbeitsabläufe.

Los 3: system, database, and network administration

- 72212210-4 Entwicklung von Vernetzungssoftware.

Los 4: SAP maintenance and support

- 72212451-5 Entwicklung von Software für die Unternehmensressourcenplanung (ERP).

Los 5: enterprise content management, enterprise records management, document management, maintenance and support

- 72212311-2 Entwicklung von Dokumentenverwaltungssoftware.
- 72250000-2 Systemdienstleistungen und Unterstützungsdienste.

3. Beurteilung der Fehler in der Datenbank TED

Man kann, wie schon oben dargelegt, der Auffassung sein, dass die Datenbank TED als „amtliches Dokument“ eigentlich gar keine Fehler enthalten dürfte. Man kann auch der Meinung sein, dass hier kein „Waffengleichheit“ zwischen Bewerber und ausschreibender Stelle besteht.

Denn:

Wenn eine Firma bei einer Bewerbung um eine öffentliche Ausschreibung einen noch so kleinen formalen Fehler macht, wird sie im Rahmen des Bewertungs- und Auswahlverfahrens vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Wenn aber eine ausschreibende Stelle einen Fehler macht, dann passiert : N I C H T S .

Aber diese Fehler haben Folgen:

3..a Aus der Sicht eines Informationsvermittler

Ein Informationsvermittler wie ich, der für seine Kunden automatisierte Suchprofile (SDI' s oder PUSH-Dienste) installiert hat und dessen Ziel es ist, einem Kunden möglichst viel relevante

Veröffentlichungen zu liefern, kann bei den oben geschilderten Fehlern diese Fehler nicht durch ein Suchprofil abfangen. Er erhält also dann zwangsläufig Anrufe oder Mails erboster Kunden, die fragen, warum sie denn Veröffentlichungen erhalten, die eigentlich nicht in ihr Suchprofil passen oder, noch schlimmer, die Frage, warum eine bestimmte Veröffentlichung, denn nicht geliefert worden ist. Dies kann im schlechtesten Fall zur Kündigung des Auftrages führen, auch wenn dem Kunden erläutert wird, dass Fehler in der Datenbank TED auftreten, weil an keiner Stelle die Veröffentlichungen der ausschreibenden Stellen kontrolliert werden.

3.b. Aus der Sicht eines potentiellen Bewerbers um öffentliche Ausschreibungen

Fehler führen für einen potentiellen Bewerber um öffentliche Ausschreibungen dazu, dass er die Ausschreibungen, die für ihn interessant sind, überhaupt nicht selbst findet oder über andere Wege geliefert bekommt. Dieses bedeutet, dass er gar keine Chance hat, den Auftrag zu bekommen, da er ja noch nicht einmal die Chance hat, seine Bewerbung abzugeben.

4. Wie kann gegen Fehler vorgegangen werden ?

Ich habe Fehler der obigen Art seit vielen Jahren dem Amt für Amtliche Veröffentlichungen über den Lizenznehmer, mit dem ich einen Vertrag zur Nutzung der Datenbank TED habe, mitgeteilt.

Dies führte immer wieder zu der standardisierten Antwort „**Wir können an dem Fehler nichts ändern, denn die ausschreibende Stelle ist für die Veröffentlichung zuständig**“.

Ich habe dann seit längerer Zeit auch den ausschreibenden Stellen diese Fehler mitgeteilt. Dies führte zu unterschiedlichen Reaktionen:

- a) Verständnis für den Fehler und Veranlassung einer Korrektur
- b) Unverständnis für den Fehler und keine Reaktionen oder keine Absicht der Korrektur

4.a. Wann ist man am Verfahren beteiligt und vergaberechtlich klagebefugt ?

Ich habe in verschiedenen Fällen auch ausschreibenden Stelle ein vergaberechtliches Vorgehen angedroht, aber diese ausschreibenden Stellen kommen dann nach rechtlicher Prüfung zu der Sicht, dass ich im Sinne des deutschen Vergaberechtes nicht „am Verfahren beteiligt „ bin und daher auch nicht klageberechtigt bin.

Am Verfahren beteiligt ist man erst als potentieller Bewerber mit der Abgabe einer Bewerbung, um eine Ausschreibung. Wenn man daher als potentieller Bewerber keine Information über die Ausschreibung erhalten hat und sicher daher auch gar nicht erst bewerben kann, ist man in einem rechtlosen Zwischenstadium, in dem man keine Möglichkeiten hat, gegen Fehler einer ausschreibenden Stelle, die ich im oberen Teil und in den nachfolgenden Beispielen dargelegt habe, vorzugehen.

Dieses ist ein nach meinem Rechtsempfinden nicht akzeptabler Zustand, gegen den ich seit einiger Zeit versuche vorzugehen und Entscheidungen oder Änderungen herbei zu führen.

4.b. Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Ich habe mir daher überlegt, welche Stelle denn das Handeln der Europäischen Institutionen im Zweifelsfall überprüft und bin dabei auf das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten gekommen.

Meine nicht-juristische Logik ist dabei, dass ich darlegen muss, dass Europäischen Institutionen das vorhandene Recht nicht richtig anwenden und dabei gegen politische Entscheidungen wie z.B. die Öffnung des Binnenmarktes durch den grenzüberschreitenden Zugang zu Ausschreibungen verstoßen.

5. Ausblick

Zum Zeitpunkt der Ablieferung dieser Ausarbeitung Mitte August 2009 sind drei Punkte, die mit der hier dargelegten Problematik in Verbindung stehen, noch offen. Möglicherweise kann ich zum Zeitpunkt der Präsentation des Vortrages am 16.10.2009 schon etwas mehr dazu sagen.

5.a. Status meiner Beschwerde 1843/WP/2008 beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Ich habe am 27.06.2008 eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingelegt, in der ich die oben geschilderten Sachverhalte dargelegt habe. Zu dieser Beschwerde ist mir mitgeteilt worden, dass ich noch nicht die notwendigen administrativen Schritte durchgeführt hätte, um die entsprechenden Stellen der Kommission auf die Probleme hinzuweisen. Diesem Bescheid habe ich widersprochen und mir ist dann zugestanden worden, dass ich zu einem späteren Zeitpunkt diese Beschwerde reaktivieren könne. Dieses habe ich bisher noch nicht getan und werde hierzu auch ein mir angekündigtes Gespräch der beteiligten Abteilungen „C4 – Wirtschaftliche Aspekte des Vergabewesens; Elektronisches Vergabewesen“, der Direktion C „Vergabewesen“ in der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen und der Abteilung „TED“, der Direktion X des Amtes für Amtliche Veröffentlichungen, welches mir für den 11.09. oder 18.09. 2009 angekündigt ist, abwarten.

5.b. Status meiner Beschwerde 333-2009 (BEH/KM) beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Gegen die im Beispiel 3 aufgeführte Veröffentlichung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit habe ich am 05.02.2009 Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingelegt und dargelegt, dass hier die CPV-Kodierung fehlerhaft ist. Die Gründe sind oben im Teil 2.c. dargelegt.

Diese Beschwerde ist einen Schritt weiter gekommen, denn sie wurde akzeptiert und der Exekutiv-Direktor dieser EU-Agentur wurde vom Bürgerbeauftragten zur Stellungnahme aufgefordert. Diese Stellungnahme ist erfolgt – man folgt dort meinen Argumenten nicht. Gegen diese Sicht habe ich am 15.06.2009 meine Stellungnahme mit meinen Argumenten abgegeben – hierzu habe ich bis Mitte August 2009 noch keine Reaktion.

5.c. Einladung zum Gespräch durch die Abteilung „Elektronisches Vergabewesen“

Meine wiederholten Hinweise auf Fehler in der Datenbank TED und auch die Information der beteiligten Stellen über meine beiden obigen Beschwerden haben nun offenbar zu einem Zwischenerfolg geführt, den der Abteilungsleiter der zuständigen Abteilung C 4 mit dem Titel „Wirtschaftliche Aspekte des Vergabewesens; Elektronisches Vergabewesen“, hat mit der folgenden Mail vom 27.07.2009

Dear Mr Cornelius,

You have contacted my services several times over the last months to report on errors or problems relating to the publication of the public procurement (PP) notices on the TED website. You have also expressed some concerns regarding the way in which notices are published by the Publications Office (OPOCE), and have made some suggestions to improve the control standards of OPOCE in publishing PP notices.

I would like to first of all thank you for having sent your feedback to us on the TED platform, and would like to invite you to meet with me and my services, together with representatives from OPOCE to have an open discussion about this matter. We always value the opinion of our stakeholders, especially that of someone who is as experienced as you are in the field of procurement. We would be happy to discuss with you in details the ideas you have expressed.

We could organise this meeting either in Brussels or in Luxembourg, on 11 or 18 September, the proposed dates of which seem to be suitable both for the delegates from OPOCE and for us. Kindly confirm at your convenience whether the proposed dates would suit you.

Yours sincerely,

Niall Bohan

zu einem Treffen eingeladen, welches am 11.09. oder 18.09.2009 entweder in Luxembourg, dem Sitz der entsprechenden Abteilung für TED beim Amt für Amtliche Veröffentlichungen oder in Bruxelles, dem Sitz dieser Abteilung stattfinden wird.

Diese beiden Abteilungen haben sich offenbar über diese Termine verständigt. Ich habe meine Teilnahme zugesagt und werde dann dort meine Argumente vortragen. Mit der eventuellen Reaktivierung meiner Beschwerde 1843(WP)-2008 werde ich warten, bis ich Informationen über mögliche Ergebnisse dieses Treffens habe.

Beispiel 1: (Deadline Datum im Feld DT vor dem Veröffentlichungsdatum im Feld PD)

Verkürzte Wiedergabe des Dokumentes – der volle Text ist in TED unter www.publications.eu

Titel des Dokuments

D-Friedberg: Interessenbekundungsverfahren "formloser
Teilnahmewettbewerb
außerhalb förmlichen EG-Vergaberechts"

Veröffentlichungsdatum

20090808

Dokumentnummer

221367-2009

Amtsblatt-Nummer

151/2009

Ankunft beim Amt für Veröffentlichungen

20090727

Abgesandt bei der ausschreibenden Stelle

20090727

Löschdatum

20090803

Typ des Dokuments

I ... Aufruf zur Interessenbekundung

....

3. Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Neubau
Rasenspielfeld DIN 18035 T4

4. Frist, bis zu der die Interessenbekundung eingegangen sein muss:

03.08.2009 23:59 Uhr

5. Leistungsbeschreibung: Art und Umfang des Auftragsgegenstandes:

Die Stadt Friedberg beabsichtigt einen vorhandenen Naturrasenplatz in
einen Rasenplatz nach DIN 18035 T 4 umzuwandeln. Im Wesentlichen werden
folgende Arbeiten ausgeführt:

Erdarbeiten, Bau einer Drainage und einer Sportplatzbewässerung mit
Pumpenmontage, Pflasterarbeiten, Zaunarbeiten/Ballfangzaun, Barrieren,
Flutlicht, Fertiggarage.

Der geplante Platz hat eine Nettogröße von ca. 5000 m².

Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

.....

Beispiel 2.1. (fehlerhafte Angabe im Feld AU)

Verkürzte Wiedergabe des Dokumentes – der volle Text ist in TED unter www.publications.eu

Titel des Dokuments

D-Eisenberg: Dienstleistungen des Veterinärwesens

Veröffentlichungsdatum

20090808

Dokumentnummer

220228-2009

Amtsblatt-Nummer

151/2009

.....

Name der Vergabebehörde

BESEITIGUNG VON TIERISCHEN NEBENPRODUKTEN DER KATEGORIE 1 UND 2, OHNE MILCH, KOLOSTRUM, GUELLE SOWIE MAGEN- UND DARMINHALT FUER DAS GEBIET DES

FREISTAATES THUERINGEN

Text der Veröffentlichung

Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2, ohne Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt für das Gebiet des Freistaates Thüringen, Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen c/o Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Postfach 1310, attn: Herrn Klaus Schirmer, D-07602 Eisenberg. Tel. +49 3669170397. E-mail: info@zvtkb.de. Fax +49 3669170378.

(Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union, 16.9.2008, 2008/S 179-239091)

Betr.: CPV: 85200000, 90524300.

Dienstleistungen des Veterinärwesens.

Beseitigung von biologischen Abfällen.

Weitere zusätzliche Informationen

Hiermit teilen wir Ihnen als Beauftragter der Vergabestelle mit, dass im o.g. Vergabeverfahren der Auftrag zum Los 2 (Beseitigung von Tierkörpern im Tierseuchenfall als Beseitigungsbeauftragter im Rahmen des mit dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen abzuschließenden Vertrages) nicht vergeben wurde. Die Ausschreibung wurde hinsichtlich dieses Loses aufgehoben, da zu diesem Los kein Angebot eingereicht wurde.

Es ist nun beabsichtigt, zur Vergabe des Auftrages für dieses Los ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und vorherige Bekanntmachung durchzuführen.

Die Vergabe der weiteren Lose 1 und 3 der o.g. Ausschreibung werden wir über SIMAP bekannt machen.

.....

Beispiel 2.2 (fehlerhafte Angabe im Feld AU)

Verkürzte Wiedergabe des Dokumentes – der volle Text ist in TED unter www.publications.eu

Titel des Dokuments

D-Eisenberg: Dienstleistungen des Veterinärwesens

Veröffentlichungsdatum

20080916

Dokumentnummer

239091-2008

Amtsblatt-Nummer

179/2008

.....

Name der Vergabebehörde

BESEITIGUNG VON TIERISCHEN NEBENPRODUKTEN DER KATEGORIE 1 UND 2, OHNE MILCH, KOLOSTRUM, GUELLE SOWIE MAGEN- UND DARMINHALT FUER DAS GEBIET

DES

FREISTAATES THUERINGEN

Text der Veröffentlichung

BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungsauftrag

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N): Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2, ohne Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt für das Gebiet des Freistaates Thüringen, Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen c/o Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Postfach 1310, z. Hd. von Herrn Klaus Schirmer, D-07602 Eisenberg. Tel. (49-36691) 703 97. E-Mail: info@zvtkb.de. Fax (49-36691) 703 78.

Beispiel 3 (fehlerhafter CPV-Kode)

Verkürzte Wiedergabe des Dokumentes – der volle Text ist in TED unter www.publications.eu

Titel des Dokuments

D-Köln: IKT-Dienste

Veröffentlichungsdatum

20090203

Dokumentnummer

30588-2009

.....

Klassifikationskode des CPV

72000000 ... IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung.

Ländercode

DE

Originalsprache

EN

Name der Vergabebehörde

EUROPAEISCHE AGENTUR FUER FLUGSICHERHEIT

Text der Veröffentlichung

Bekanntmachung

Dienstleistung

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n): Europäische Agentur für Flugsicherheit, Abteilung Beschaffungen und Verträge, Postfach 10 12 53, D-50452 Cologne. Tel. (49-221) 89 99 00 00. Fax (49-221) 89 99 09 99.

E-Mail: tenders@easa.europa.eu.

Internetadresse(n):

.....

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: Dauer der Rahmenvereinbarung:

Dauer in Jahren: 2.

Geschätzter Gesamtwert des Auftrags über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung:

Geschätzter Wert ohne MwSt.: 16 100 000 EUR.

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) beabsichtigt den Abschluss von Mehrfachrahmenverträgen mit Bietern betreffend

Unterstützungsleistungen im Bereich Entwicklung und Wartung von Anwendungen und Support, Systemmanagement und -verwaltung. Die Aufgaben im Rahmen dieser Ausschreibung sind in folgende Lose aufgeteilt:

Los 1: Web-Anwendungsentwicklung und -pflege,

Los 2: Entwicklung und Pflege von Client-Server-Anwendungen,

Los 3: System-, Datenbank- und Netzwerkverwaltung,

Los 4: SAP-Wartung und -Support,

Los 5: Content-Management für Unternehmen, Datenmanagement für Unternehmen, Implementierung von Dokumentenverwaltungssystemen, Wartung und Support.

.....